

Die ebase möchte Ihnen mit diesem Merkblatt einen Überblick über die steuerliche Behandlung der Erträge aus Investmentfonds geben. Eine detaillierte Steuerberatung kann dieses Merkblatt allerdings nicht ersetzen.

Diese Erläuterungen wenden sich an Anleger, die im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Ihre Anteilscheine im Privatvermögen halten. Diese Erläuterungen kommen also nicht zum Tragen, wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

## Warum erhalte ich eine „Jahresbescheinigung“? Wofür benötige ich diese?

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben hatte die ebase für Anleger, die ihre Fondsanteile im Privatvermögen halten, erstmals für das Jahr 2004 eine „Jahresbescheinigung“ erstellt. Die Jahresbescheinigung wird Ihnen zukünftig jährlich ausgestellt.

Die Jahresbescheinigung soll Ihnen beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung behilflich sein. Hierzu werden Ihnen auf der Vorderseite der Bescheinigung die Erträge aus Investmentfonds und auf der Rückseite die Gewinne aus Veräußerungsgeschäften, die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert wurden, angedruckt.

Die Daten der 1. Seite (Vorderseite) der Jahresbescheinigung sind in die Anlagen KAP und AUS Ihrer Einkommensteuererklärung zu übernehmen. Die Angaben zu den „Privaten Veräußerungsgeschäften“ auf der 2. Seite sind in die Anlage SO einzutragen. Dem Kunden steht es frei, die Jahresbescheinigung mit der Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, jedoch muss auf Verlangen der Finanzbehörden diese eingereicht werden.

**Wichtig:** Die Jahresbescheinigung ermöglicht keine Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen. Für eine Steueranrechnung ist weiterhin zwingend die Vorlage der Jahressteuerbescheinigung im Original erforderlich.

## Was muss ich mit den in der Jahresbescheinigung angedruckten Beträgen zu privaten Veräußerungsgeschäften machen?

Diese Angaben sind in die Anlage SO Ihrer Einkommensteuererklärung zu übernehmen.

Seit 2005 werden Ihnen in der „Jahresbescheinigung“ grundsätzlich zu den einkommensteuerrechtlich relevanten Erträgen sämtliche Daten zu privaten Veräußerungs-

geschäften angegeben (entsprechende Hinweise zur Eintragung in Ihre Einkommensteuererklärung sind auf der Bescheinigung aufgeführt). Als private Veräußerungsgeschäfte werden jedoch nur solche Veräußerungsgeschäfte berücksichtigt, bei denen der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf von Investmentfondsanteilen weniger als ein Jahr beträgt („Spekulationsfrist“). Wurden die veräußerten Fondsanteile in verschiedenen Tranchen erworben (z.B. Fondssparplan, mehrere Einmaleinzahlungen), gilt – seit 2005 – die so genannte FIFO (First in, First out)-Verwendungsreihenfolge, d.h., die zuerst erworbenen Fondsanteile gelten auch als zuerst veräußert.

Bitte beachten Sie, dass bei Einlieferung von Anteilen und Depotüberträgen in diesem Fall keine Anschaffungskosten und kein Veräußerungsergebnis bescheinigt werden können.

## Erhalte ich nach wie vor eine Jahressteuerbescheinigung von der ebase?

Sofern Sie als ebase Kunde weder einen ausreichenden Freistellungsauftrag noch eine NV-Bescheinigung eingereicht haben sollten und Ihnen deshalb Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag abgezogen wurde, erhalten Sie neben der Jahresbescheinigung – wie bisher – eine Jahressteuerbescheinigung (JSB).

**Bitte beachten Sie:** Nur wenn Sie die Jahressteuerbescheinigung im Original der Einkommensteuererklärung beifügen, erhalten Sie die bescheinigten Steuerabzugsbeträge erstattet oder auf Ihre individuelle Einkommensteuer angerechnet.

## Wie fließen Erträge aus Fondsanteilen den Anlegern zu?

Die Erträge eines Fonds bestehen je nach Anlageschwerpunkt des Fonds aus Zinsen, Dividenden oder auch sonstigen Erträgen (z.B. Veräußerungsgewinne auf Fondsebene). Diese Erträge werden von den Fonds entweder ausgeschüttet oder thesauriert. Thesaurierung bedeutet, dass der Investmentfonds die Erträge anstelle der Ausschüttung wieder in Vermögenswerte reinvestiert. Aber auch bei Ausschüttungen haben Sie durch die automatische Verbuchung der ebase die Möglichkeit, die ausgeschütteten Erträge in Anteile dieser Fonds zu reinvestieren.

Die zugeflossenen Erträge aus Investmentfonds sind für den privaten Anleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Wie diese Erträge in die Anlagen KAP und

AUS der Einkommensteuererklärung einzutragen sind, können Sie den Ausfüllhinweisen in Ihrer ebase Jahressteuerbescheinigung oder Jahresbescheinigung entnehmen.

**Wichtig:** Die Erträge sind auch dann für Sie als Anleger steuerpflichtig und in der Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn diese vom Investmentfonds thesauriert werden.

## Wird bei Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen aus Investmentfonds ein Steuerabzug vorgenommen?

Die ebase und/oder die Fondsgesellschaften haben von den ausgeschütteten oder thesaurierten Erträgen der Fondsvermögen einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Die Höhe des Steuerabzugs hängt davon ab, ob in den Fondserträgen Zinsen (und ähnliche Erträge) oder Dividenden enthalten sind (näheres siehe folgende Abschnitte).

### Kapitalertragsteuer auf Zinsen (Zinsabschlagsteuer).

Der Zinsabschlagsteuer unterliegen im Wesentlichen die von den Fonds ausgeschütteten oder thesaurierten Zinserträge. Der Steuersatz beträgt 30%. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so behält die ebase als Zahlstelle eine Kapitalertragsteuer auf Zinsen ein, bei einem thesaurierenden Fonds wird der Kapitalertragsteuerabzug auf Zinsen dagegen durch die jeweilige Fondsgesellschaft vorgenommen.

### Kapitalertragsteuer auf Dividenden.

Die Kapitalertragsteuer erfasst die von den Fonds erwirtschafteten Dividendenerträge aus inländischen Quellen.

Der Steuerabzug wird für thesaurierende und ausschüttende Fonds von der Fondsgesellschaft vorgenommen. Der Steuersatz beträgt seit Inkrafttreten des sog. Steuerentwurfgesetzes derzeit 20%.

### Solidaritätszuschlag

Auf die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer muss zusätzlich ein Solidaritätszuschlag einbehalten werden, der 5,5% der erhobenen Kapitalertragsteuer beträgt.

## Quellensteuer auf ausländische Erträge des Investmentfonds

Erträge aus ausländischen Wertpapieren (Dividenden, Zinsen, etc.) fließen dem Fondsvermögen häufig erst nach Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer zu. Als privater Anleger können Sie sich die einbehaltene ausländische

Quellensteuer auf Ihre individuelle Einkommensteuer anrechnen lassen oder vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Wird keine deutsche Einkommensteuer auf Kapitalerträge festgesetzt, weil z.B. die Kapitaleinkünfte den Sparerfreibetrag nicht übersteigen, ist eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer nicht möglich. Eine Erstattung auf Grund eines Freistellungsauftrages oder einer NV-Bescheinigung ist nicht möglich.

## Wie kann ein Kapitalertragsteuerabzug vermieden werden?

Bei der Verwahrung Ihrer Fondsanteile in einem Depot bei der ebase wird in folgenden Fällen von einem Steuerabzug abgesehen:

### Freistellungsauftrag

Durch Vorlage eines Freistellungsauftrags können kapitalertragsteuerpflichtige Erträge von 801 EUR bei Einzelveranlagung und von 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten vom Steuerabzug freigestellt werden. Der Freistellungsauftrag ist auf einem amtlichen Muster der ebase einzureichen. Online-Kunden können sich dieses Formular über das Formularcenter auf unserer Homepage downloaden. Sie erhalten dieses Formular bei Bedarf auch von uns zugesandt.

**Hinweis:** Kapitalertragsteuerpflichtige inländische Dividenden belasten den Freistellungsauftrag nur zu 50%.

### Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)

Mit der Vorlage einer NV-Bescheinigung wird ein Steuerabzug von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen in voller Höhe vermieden. Eine solche NV-Bescheinigung erhalten allerdings nur diejenigen Personen, für die eine Steueranrechnung nicht in Betracht kommt, weil zum Beispiel die gesamten steuerpflichtigen Einkünfte die Grundfreibeträge nicht überschreiten. Die NV-Bescheinigung wird vom zuständigen Finanzamt Ihres Wohnsitzes ausgestellt. Sie ist in der Regel im Jahr der Antragstellung und den beiden folgenden Kalenderjahren gültig. Bitte beachten Sie, dass jede Bank, bei der Sie steuerpflichtige Kapitalerträge erhalten, eine solche Bescheinigung im Original benötigt.

**Wichtig:** Sollte die Gültigkeit Ihrer NV-Bescheinigung zum Ende dieses Kalenderjahres enden und Sie haben uns bereits eine neue NV-Bescheinigung für die folgenden Jahre zugesandt, werden wir Ihnen diese erst mit dem ersten Depotauszug des neuen Kalenderjahres bestätigen.

## Führen Abzüge mit Kapitalertragsteuern möglicherweise zu einer steuerlichen Doppelbelastung?

Nein, denn ein Kapitalertragsteuerabzug ist wie eine Vorauszahlung auf Ihre spätere, individuelle Einkommensteuerschuld des Kalenderjahres anzusehen. Konnte der Kapitalertragsteuerabzug nicht durch einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vermieden werden, erhalten Sie von der ebase nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahressteuerbescheinigung, in der Sie sämtliche Steuerabzüge aufgeführt finden und die Ihnen durch Vorlage bei Ihrem Finanzamt eine Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzüge auf Ihre Steuerschuld ermöglicht.

## Was ist bei Verkäufen von Fondsanteilen zu beachten? Zwischengewinn

Zwischengewinne werden durch die Fondsgesellschaft börsentäglich ermittelt und zusammen mit den Rücknahmepreisen veröffentlicht. Als Zwischengewinn gelten die dem Anleger bei der Rückgabe von Anteilscheinen zufließenden, im Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte Zinsen und Zinsansprüche.

Der im Rücknahmepreis vereinbarte Zwischengewinn gehört für den in Deutschland ansässigen privaten Anleger zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die einem Zinsabschlagsteuerabzug von 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen. Der vom Anleger beim Erwerb von Anteilen im Ausgabepreis gezahlte Zwischengewinn ist jedoch als negative Einnahme im jeweiligen Kalenderjahr von vereinnahmten Zwischengewinnen oder sonstigen Erträgen, beispielsweise Ausschüttungen auf Investmentanteilscheine, abzugsfähig. Die Steuerpflicht des vereinnahmten Zwischengewinns bzw. der ausgeschütteten und/oder thesaurierten Zinserträge erstreckt sich somit nur auf die konkrete Besitzdauer des jeweiligen Anlegers.

Sollte für einen Fond zum Veräußerungszeitpunkt durch die Fondsgesellschaft kein Zwischengewinn gemeldet worden sein, muss die ebase hier 6 % p.a. des zuletzt ermittelten Rücknahmekurses als Zwischengewinn (sog. „Ersatzwert“) steuerlich ansetzen, der ebenfalls einem Zinsabschlagsteuerabzug von 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegt.

## Gewinne aus Veräußerungen von Fondsanteilen

Wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Verkauf von Investmentfondsanteilen weniger als ein Jahr

beträgt („Spekulationsfrist“), ist ein erzielter Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Sofern die im Kalenderjahr erzielten Veräußerungsgewinne weniger als 512 EUR betragen, bleiben diese steuerfrei. Überschreiten aber die gesamten privaten Veräußerungsgewinne eines Anlegers diese Freigrenze, so sind die gesamten Veräußerungsgewinne einkommensteuerpflichtig und in der Einkommensteuererklärung in der Anlage SO anzugeben.

## Steuerabzüge bei ausländisch thesaurierenden Fonds

Bei Verkäufen von Fondsanteilen von ausländisch thesaurierenden Fonds muss die ebase zum Zeitpunkt des Verkaufs einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 30 % der Summe aus den kumulierten thesaurierten Erträgen des Fonds und den im Rücknahmepreis enthaltenen Zwischengewinnen des laufenden Fondsgeschäftsjahres und wird vom Verkaufspreis einbehalten. Wurden die Fondsanteile von der ebase für den Anleger erworben, stellen nur die während der Besitzzeit der Anteile im Depot bei der ebase zugeflossenen thesaurierten Erträge dieses Fonds (so genannte kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge – kaE) die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug dar. Hiermit soll eine Gleichbehandlung mit inländischen thesaurierenden Fonds erreicht werden, die ja bereits zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen müssen (siehe Beispiel).

### Beispiel:

*Ein Anleger (ohne Freistellungsauftrag) hält für 4 Jahre 100 Anteile an einem ausländischen thesaurierenden Fonds, bevor er diese in 2008 veräußert. Der während der Besitzdauer kumulierte thesaurierte Ertrag beläuft sich auf 4 EUR je Anteil, der Zwischengewinn im Verkaufszeitpunkt auf 0,50 EUR je Anteil. Der Anleger erzielt einen Veräußerungserlös von 2.000 EUR (100 Anteile mal 20 EUR). Er hat weder Freistellungsauftrag noch NV-Bescheinigung vorgelegt.*

*Ebase hat in diesem Fall auf der Summe aus kaE und Zwischengewinn in Höhe von 450 EUR (d.s. 100 Anteile mal 4 EUR je Anteil plus 100 Anteile mal 0,50 EUR je Anteil) eine Steuer von 142,43 EUR (d.s. 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer) zu berechnen und vom Verkaufspreis einzubehalten. Der Anleger erhält nur den Restbetrag des Verkaufspreises von 1.857,57 EUR vergütet und eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer.*

**Wichtig:** Werden die Anteile nicht über die ebase erworben sondern eingeliefert, werden die seit dem 01.01.1994 (bzw. ab dem Auflegedatum des Fonds) aufgelaufenen kaE für den Kapitalertragsteuerabzug herangezogen (Hintergrund: Die ebase kann die Besitzzeit nicht nachprüfen (InvStG)).

## Was ist mit einem transparenten, semitransparenten bzw. intransparenten Fonds gemeint? Was ist in diesem Zusammenhang unter einer Strafbesteuerung zu verstehen?

Inländische und ausländische Fonds werden steuerlich grundsätzlich gleichbehandelt (Investmentsteuergesetz (InvStG)). Die steuerliche Behandlung der Erträge eines Fonds hängt vom steuerlichen Status dieses Fonds ab, ob er also als sog. transparenter, intransparenter oder semi-transparenter Fonds anzusehen ist.

### Transparente Fonds

Alle Fonds, also sowohl inländische wie ausländische Fonds, müssen eine Vielzahl von Nachweis- und Bekanntmachungspflichten für Besteuerungsgrundlagen erfüllen, damit eine günstige Besteuerung der Erträge aus einem Fonds zur Anwendung kommt (z.B. Halbeinkünfteverfahren). Erfüllt ein Fonds diese Pflichten, wird er in steuerlicher Hinsicht als „transparent“ bezeichnet.

### Intransparente Fonds

Werden bestimmte Mindeststandards zur Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang eingehalten, handelt es sich um einen sog. „intransparenten Fonds“. In diesem Fall kommt für diese Fonds eine ausgesprochen ungünstige Pauschalbesteuerung zum Tragen, da der Anleger sämtliche erhaltenen Ausschüttungen sowie 70 % der positiven Wertentwicklung des jeweiligen Kalenderjahres anzusetzen hat (mindestens jedoch 6 % des letzten Rücknahmepreises des Kalenderjahres).

### Semi-transparente Fonds

Werden zwar die Mindeststandards zur Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen eingehalten, aber bestimmte – steuerentlastende – Bekanntmachungen (z.B. steuerfreie Veräußerungsgewinne, Dividenden nach Halbeinkünfteverfahren) nicht gemeldet, spricht man von einem sog. „semi-transparenten Fonds“. Zwar erfolgt keine Pauschalbesteuerung, allerdings geht die steuerentlastende Wirkung verloren und die betreffenden Erträge werden voll steuerpflichtig.

## Woher erhalte ich die nötigen Angaben für meine Einkommensteuererklärung?

### Jahresbescheinigung

Mit dieser Bescheinigung möchte Ihnen der Gesetzgeber die vollständige und zutreffende Angabe Ihrer Erträge in der Einkommensteuererklärung erleichtern.

**Wichtig:** Die Jahresbescheinigung ermöglicht keine Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen. Für eine Steueranrechnung ist weiterhin zwingend die Vorlage der Jahressteuerbescheinigung im Original erforderlich.

### Jahressteuerbescheinigung

Sofern von den Investmenterträgen in Ihrem Depot Kapitalertragsteuer auf Zins- oder Dividendenerträge an das Finanzamt abgeführt wurden, erhalten Sie von der ebase zu Beginn des Folgejahres eine Jahressteuerbescheinigung.

**Wichtig:** Falls keine Steuer an das deutsche Finanzamt abgeführt wurde (z.B. Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung), erhalten Sie lediglich eine Jahresbescheinigung. Aus beiden Vordrucken können Sie die zur Anfertigung Ihrer Einkommensteuererklärung erforderlichen Angaben entnehmen.

## Rechenschaftsberichte der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften

Die Ausschüttungsbeträge sowie die steuerpflichtigen Erträge können Sie über die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft abrufen.

Bei Bedarf können Sie diese telefonisch oder schriftlich bei uns anfordern. Wir stellen Ihnen die Rechenschaftsberichte gerne per Mail in elektronischer Form zur Verfügung (Ausnahme: Berichte für Fonds der cominvest („cominvest Fonds“) erhalten Sie auf dem Postweg). Bitte beachten Sie, dass auf Grund des breit gefächerten Fondsspektrums der automatisierte, regelmäßige Versand von Rechenschaftsberichten nicht möglich ist.

## Weitere Fragen?

Sofern Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.